

Spezielle Bauvorschriften zum Bebauungsplan
für das Schützenmatt-Quartier
(oberer, nördlicher Teil)

1. Für die Ueberbauung dieses Quartiers ist der spezielle Bebauungsplan massgebend. Entsprechend dem Charakter des Villenquartiers und der damit verbundenen individuellen Lösungen, ist die eingetragene Bebauung nur richtungweisend zu verstehen. Sinngemässe Abwandlungen sind deshalb statthaft.
2. In Zone I sind maximal zweigeschossige Häuser (Erdgeschoss und ein Obergeschoss) gestattet. In Zone III sind maximal dreigeschossige Häuser (Erdgeschoss und zwei Obergeschosse) gestattet. Vor Beginn der Ueberbauung der Zone III ist ein spezieller Bebauungsplan für den ganzen Zonenabschnitt der Behörde zur Genehmigung einzureichen.
3. Ortsfremde Bauformen sind nicht zugelassen.
Vorgeschriebene Dachform: Satteldächer von 25 - 45° Neigung oder der städtebaulichen Situation angepasste Walmdächer. Es dürfen nur dunkel engobierte Ziegel verwendet werden.
4. Dachausbauten sind nur in Form von ziegelbedeckten Schlepplukarnen (Satteldächer) oder kleinen Giebeln (Walmdächer) gestattet. Die Grösse dieser Ausbauten soll in einem harmonischen Verhältnis zur Dachfläche stehen.
Maximalmasse: Die Summe der Stirnseiten der Dachausbauten darf höchstens 1/7 der im Aufriss gemessenen Dachfläche betragen. Die Traufhöhe der Lukarnen soll 2.10 m (gemessen ab Dachstockboden) nicht überschreiten.

5. Die Farben der Häuser sollen unauffällig sein und sich dem Landschaftsbild einordnen. In Frage kommen: gebrochene weisse bis warmgraue Töne. Die Farbmuster sind dem Hochbauamt der Stadt vorzulegen.
6. Werkstätten sind nicht gestattet, Garagebauten müssen eine gute architektonische Durchbildung und gegenseitige Abstimmung zum Hauptbau aufweisen. Provisorien, Blechgaragen und dergleichen sind nicht gestattet.
7. Längs der gleichen Strassen sind Einfriedigungen einheitlich auszuführen. Einfache Holzzäune werden vorgezogen.
8. Wenn grössere Parzellen zusammenhängend nach einer einheitlichen architektonischen Idee überbaut werden, kann der Gemeinderat auf Antrag der Baukommission obige Vorschriften entsprechend abändern.

Mit Beschluss Nr. 68 vom 20. Februar 1951 und Nr. 249 vom 13. Mai 1952 vom Gemeinderat genehmigt.

Der Stadtschreiber:

R. Müller

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 2682 genehmigt.

Solothurn, den 1. Juli 1952.

Der Staatsschreiber:

Jr. Schmid



Spezielle Bauvorschriften für das Quartier St. Niklaus-
strasse - Verenaweg (nördlicher "Fegetzhof").

1. Für die Ueberbauung dieses Quartiers ist der spezielle Bebauungsplan richtunggebend, besonders in Bezug auf die gegenseitige Stellung und die gegenseitige Distanz der Häuser. Bei der Zusammenfassung von zwei oder mehreren der eingezeichneten Grundstücke zu einem Bauplatz durch den gleichen Bauherrn, sind sinngemäss Abwandlungen statthaft.
2. Es sind maximal zweigeschossige Häuser (Erdgeschoss und ein Obergeschoss) gestattet.
3. Ortsfremde Bauformen sind nicht zugelassen. Dachformen: Satteldächer von 25° - 45° Neigung oder der städtebaulichen Situation angepasste Walmdächer. Die Giebelrichtung ist nach den Eintragungen im Bebauungsplan auszuführen. Sofern dies städtebaulich begründet ist, können auch Lösungen mit abgeänderten Giebelrichtung zugelassen werden. Es dürfen nur dunkelengobierte Ziegel verwendet werden.
4. Dachausbauten sind nur in Form von ziegelbedeckten Schlepplukarnen (Satteldächer) oder kleinen Giebeln (Walmdächer) gestattet. Die Grösse dieser Ausbauten soll in einem harmonischen Verhältnis zur Dachfläche stehen.
Maximalmasse: Die Summe der Stirnseiten der Dachausbauten darf höchstens 1/7 der im Aufriss gemessenen Dachfläche betragen. Die Traufhöhe der Lukarnen soll 2.10 m (gemessen ab Dachstockboden) nicht überschreiten.
5. Die Farben der Häuser sollen unauffällig sein und sich dem Landschaftsbild einordnen. In Frage kommen: gebrochene weisse bis warmgraue Töne. Die Farbmuster sind dem Hochbauamt der Stadt vorzulegen.
6. Werkstätten sind nicht gestattet, Garagebauten müssen eine gute architektonische Durchbildung und gegenseitige Abstimmung zum Hauptbau aufweisen. Provisorien, Blechgaragen und dergleichen sind nicht gestattet.
7. Längs der gleichen Strassen sind Einfriedigungen einheitlich auszuführen. Einfache Holzzäune werden vorgezogen.
8. Wenn grössere Parzellen zusammenhängend nach einer einheitlichen architektonischen Idee überbaut werden, kann der Gemeinderat auf Antrag der Baukommission obige Vorschriften entsprechend abändern.

Mit Beschluss Nr.248 vom 13.Mai 1952 vom Gemeinderat genehmigt.

Der Stadtschreiber:

R. Müller

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 2682 genehmigt.
Solothurn, den 1. Juli 1952.
Der Staatsschreiber:



H. Schmid